

D: € 6,95 · A: € 7,20 · CH: CHF 11,90

SONDERHEFT

---

# Eulen

## in Deutschland

---



Verbreitung | Gefährdung | Trends

**Der Falke** Journal für  
Vogelbeobachter



## Liebe Leserinnen und Leser,

wir haben unser Sonderheft von DER FALKE im Jahr 2014 unseren heimischen Eulen gewidmet. Eulen sind schon etwas ganz Besonderes, ebenso wie Eulenforscher und Eulenschützer. Ich persönlich hatte meinen ersten intensiveren Kontakt zu dieser Vogelgruppe Anfang der 1980er Jahre, als ich, damals noch als Schüler, Rudi Leitl und anderen Kollegen von der LBV Kreisgruppe Amberg-Sulzbach dabei helfen durfte, Raufußkäuze und Sperlingskäuze im Oberpfälzer Wald zu kartieren und zu beringen. Diese kalten, klaren Vollmondnächte im Vorfrühling, in denen der charakteristische Gesang des Raufußkauzes, bestehend aus in ihrer Tonhöhe ansteigenden Rufreihen, die ansonsten fast vollkommene Stille dominierten, werde ich niemals vergessen. Später dann, während meines Biologiestudiums, hatte ich das große Glück, im Rahmen eines Berufspraktikums



Schleiereule. Foto: H. Glader.

wiederangesiedelte Habichtskäuze im Nationalpark Bayerischer Wald telemetrieren zu dürfen. Für das Wiederansiedlungsprojekt verantwortlich war damals Wolfgang Scherzinger, einer dieser ganz besonderen Naturschützer, deren große Begeisterung für unsere Eulen, und insgesamt für unsere Tier- und Pflanzenwelt, nicht nur, aber besonders auch für einen jungen Studenten schlichtweg ansteckend wirkte. Seit den ersten Schritten des Wiederansiedlungsprojektes Habichtskauz im Bayerischen Wald sind viele, viele Jahre vergangen – heute kann das Projekt als beeindruckender Erfolg bezeichnet werden. Eine Garantie dafür gab es in den Achtzigerjahren keineswegs, aber das hat Wolfgang Scherzinger nicht davon abgehalten, seine Vision von einem sich selbst erhaltenden Habichtskauzbestand im Bayerischen Wald zu verfolgen.

Ich freue mich, dass es uns gelungen ist, viele hervorragende Eulenexperten als Autoren für dieses Sonderheft von DER FALKE zu gewinnen. Die Liste liest sich wie das Who's who in der deutschen Eulenforschung und im Eulenschutz. Mein ganz besonderer Dank gilt Thomas Brandt, der für die Erstellung dieses Sonderheftes maßgeblich verantwortlich war. Thomas, das war eine ganz prima Zusammenarbeit!

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen unseres Sonderheftes Eulen von DER FALKE. Teilen Sie Ihre Begeisterung für diese ganz besondere Vogelgruppe mit anderen. Insbesondere den Schülern und Studenten unter Ihnen wünsche ich, dass Sie das Glück haben, „Ihren Scherzinger“ zu treffen. Lassen Sie sich anstecken – es lohnt sich!

Beste Grüße,  
Ihr

Dr. Norbert Schöffler



## Inhalt

### VERBÄNDE

Jochen Wiesner: Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Eulen e. V.	10
Wilhelm Breuer: Die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen: 13 Eulenarten und ein Verein	12

### BIOLOGIE

Thomas Brandt: Verbreitung, Gefährdung und Bestandstrends: Eulen in Deutschland	2
Wilhelm Breuer: Noch nicht außer Gefahr: Der Uhu ist zurück	13
Kersten Hänel: Ergebnisse aus einem neunjährigen Uhumonitoring: Die Rückkehr des Uhus ins Weserbergland	17
Martin Lindner: Uhubrutten an Bauwerken und in urbanen Räumen	21
Hans-Joachim Fünfstück: Eine Eule für Touristen: Der Fischuhu in der Westpaläarktis	28
Nadine Knipping, Thomas Brandt: Die am stärksten bedrohte Eule Deutschlands: Sumpfohreule – Leben im Wattenmeer	32

Jochen Wiesner: Vom seltenen Rätselvogel zum verbreiteten Brutvogel: Der Sperlingskauz in Deutschland	36
Thomas Brandt, Holger Buschmann, Simone Kasnitz: Licht und Schatten: Der Steinkauz in Niedersachsen	42
Jörg Müller, Sebastian Seibold, Sinja Werner, Simon Thorn: Die Rückkehr des Habichtskauzes in den Bayerischen Wald	47
Wolfgang Scherzinger: Ein Netzwerk für den Habichtskauz	49
Thomas Brandt: Die jüngste Neuentdeckung unter den Eulen: Der Omanfahlkauz	51
Peter H. Barthel: Namensgebung bei neu entdeckten Vogelarten	53
<b>VOGELSCHUTZ</b>	
Thomas Brandt: Lösung im Konfliktfall: Ausgleichsmaßnahmen für Uhubrutplätze	26
Wilhelm Breuer: Eulen sind streng geschützt – was bedeutet das?	53

# Eulen sind streng geschützt – was bedeutet das?

Eulen stehen unter Naturschutz – natürlich. Das Naturschutzrecht verbietet es, sie mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Dieses Maß an Schutz, welches das Bundesnaturschutzgesetz allen wild lebenden Tieren gewährt, ist keineswegs gering. Wenn heute beispielsweise immer noch oder schon wieder Uhus aus ganz und gar unvernünftigen Gründen verfolgt werden, geschieht dies rechtswidrig und kann für den Täter strafrechtliche Konsequenzen haben. Aber es liegt auf der Hand, dass der Schutz vor direkter Verfolgung angesichts der realen Bedrohungen vieler Arten, auch der in Deutschland brütenden Eulenarten, nicht genügt.

Die artenschutzrechtlichen Verbote zum Schutz europäischer Vogelarten sind zu Recht umfassend. Verboten sind nämlich nicht nur mutwillig, ohne vernünftigen Grund, absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folge einer Handlung vorhergesehen werden können, also sehenden Auges in Kauf genommen werden. So verlangt das Artenschutzrecht der Europäischen Gemeinschaft, dass jeder Mitgliedsstaat Verbote in seinem nationalen Naturschutzrecht näher ausgestalten, nicht aber abschwächen darf. Die Deutschen hat-

ten sich lange Zeit mehr Ausnahmen herausgenommen, als das Gemeinschaftsrecht erlaubt, und waren deshalb vom Europäischen Gerichtshof verurteilt und unter Androhung von Strafzahlungen zu Nachbesserungen verpflichtet worden.

## » Die Reichweite des Artenschutzrechts

Das Artenschutzrecht – konkret § 44 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes – gilt im besiedelten und unbesiedelten Bereich, auch außerhalb von besonders geschützten Gebieten und umfasst drei Aspekte: Geschützt

sind erstens Leib und Leben des Individuums (auch des im Ei heranwachsenden Vogels). Die Vögel dürfen zweitens nicht erheblich gestört werden. Geschützt sind drittens die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, also zum Beispiel die Steinkauhöhle im alten Obstbaum, das Tagesversteck der Schleiereule im Kirchturm, der Uhubrutplatz in der Wand des Steinbruchs auch bei laufendem Abbau. Diese Habitats sind, werden sie immer wieder genutzt, wie es für Eulenbrutplätze in Baumhöhlen, Felsen, Gebäuden oder künstlichen Nisthöhlen oft der Fall ist, auch während der Abwesenheit der Vögel geschützt. Die



Bäume mit Bruthöhlen des Steinkauzes dürften nicht ohne Weiteres beseitigt werden. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Zeit nach dem Ausfliegen der Jungvögel und wirkt auch im Vorgriff auf Bebauungspläne. Foto: R Kistowski. Niederrhein, 19.8.2010.



Tod auf der Straße – trotz Tempo 70. Beim Neubau von Straßen ist zu prüfen, inwieweit ein mögliches Kollisionsrisiko die Grenze des allgemeinen Lebensrisikos übersteigt und sich die Gefahr für Schleiereulen signifikant erhöht. Foto: R. Mause, Kreis Düren, 18.10.2007.

Renovierung eines Gebäudes, in dem Schleiereulen brüten, kann deswegen an artenschutzrechtlichen Vorschriften scheitern, auf die Zeit außerhalb der Brutzeit beschränkt und mit der Auflage versehen werden, den Schleiereulenbrutplatz zu erhalten.

So weit, so gut. Allerdings hat der Gesetzgeber diese drei Normen mit einigen Einschränkungen versehen, die die Sache für den, der nicht täglich oder von Berufs wegen mit dem Artenschutzrecht umgeht, unübersichtlich oder schwer durchschaubar machen können. Warum?

#### » Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko

Nun, da ist zunächst das Tötungsverbot. Es gilt dem Schutz des Individuums, schützt es aber nicht vor einem allgemeinen Lebensrisiko, sondern beispielsweise beim Bau einer Straße oder eines Windparks nur vor einem signifikant gesteigerten Tötungsrisiko. Zu klären ist deswegen in jedem Einzelfall, ob die möglichen Kollisionsverluste im Straßenverkehr oder an Rotoren sozialadäquat und dann hinzunehmen sind oder über dieses Maß hinausgehen. An dieser von der Rechtsprechung formulierten Grenze entscheidet sich die artenschutzrechtliche Zulässigkeit vieler Bauvorhaben. Keine andere Grenze im Naturschutzrecht ist so hart umkämpft. An ihr messen sich die Gutachter – engagierte und solche,

die sich engagieren lassen. Je intensiver beispielsweise Waldohreulen oder Uhus die Fläche der geplanten Straßenbrasse oder des Windparks nutzen, umso höher ist das Tötungsrisiko zu veranschlagen. Oft kann diese Frage nur mit Raumnutzungsanalysen und unter Vorsorgegesichtspunkten beantwortet werden. Es kommt immer wieder (wenn auch vielleicht zu selten) vor, dass Bauvorhaben wegen eines signifikant steigenden Tötungsrisikos scheitern, neu geplant oder modifiziert werden müssen.

#### » Erhebliche Störungen

Hinsichtlich des Störungsverbotes ist die Einschränkung bereits dem Gesetzestext selbst zu entnehmen. Untersagt sind Störungen nämlich nur, wenn sie erheblich sind. Das setzt voraus, dass sich der Erhaltungszustand der örtlichen Population verschlechtert. Bei seltenen Arten kann eine solche Verschlechterung schon mit der Störung eines einzigen Individuums oder Brutpaares einhergehen. Der Klettersport in von Uhus besiedelten Felsen kann zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen, wie Untersuchungen gezeigt haben.

#### » Ausnahmen für Eingriffe

Auch den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat der Gesetzgeber relativiert – allerdings nur für den

Fall, dass diese Habitate im Zuge eines zugelassenen Eingriffs oder bei bauplanungsrechtlichen Vorhaben ihre Funktion verlieren. In diesen Fällen liegt eine Verletzung des Verbotstatbestandes gar nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Diese Regelung spielt beispielsweise beim Rohstoffabbau eine große Rolle. Dort darf mit dem fortschreitenden Abbau ein Uhubrutplatz nur zerstört werden, wenn noch genügend geeignete Brutplätze vorhanden sind oder eigens zu diesem Zweck geschaffen werden. In diesem Zusammenhang spricht das Gesetz von „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“; sie sollen eine zeitlich ununterbrochene Besiedlung der betroffenen Lebensräume gewährleisten. Manchen Arten kann auf diese Weise geholfen werden, anderen Arten nicht. Es kommt darauf an, den Maßnahmen nur die heilende Wirkung zuzuschreiben, die sie auch tatsächlich entfalten.

#### » Ausnahmen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung

Besonders weitreichende Ausnahmen räumt der Gesetzgeber der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ein. Diese Nutzung darf nur beschränkt werden, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge der Bewirtschaftung verschlechtern würde und andere Maßnahmen, die Schäden abzuwenden, nicht greifen. Zu diesen anderen Maßnahmen zählen die Ausweisung von Schutzgebieten, Artenschutzprogramme, Aufklärung und vertragliche Vereinbarungen. Kann der Bestand der lokalen Population auf diese Weise nicht erhalten werden, ist die Naturschutzbehörde verpflichtet, die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben anzuordnen. So soll und kann sichergestellt werden, dass beispielsweise im Wirtschaftswald ein ausreichender Anteil Höhlenbäume für Sperlings-, Raufuß- oder Waldkäuze erhalten bleibt und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer örtlichen Population abgewendet wird. So groß die artenschutzrechtlichen Privilegien zugunsten der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auch

sind, das Naturschutzrecht eröffnet den Naturschutzbehörden die Möglichkeit, mehr Artenschutz durchzusetzen, als sie sich für gewöhnlich gegenüber der Land- und Forstwirtschaft zutrauen.

#### » Regelungslücke für Netzbetreiber

Schwerwiegend ist eine Regelungslücke, die der Gesetzgeber vermutlich bewusst gelassen hat. Sie betrifft die Verpflichtung zur Entschärfung vogelgefährlicher Mittelspannungsmasten. Am 31.12.2012 endete die den Netzbetreibern gesetzte zehnjährige Umrüstungsfrist. Kommen nach Ablauf dieser Frist Vögel an widerrechtlich nicht entschärften Masten ums Leben, liegt zwar möglicherweise ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot vor, welches die wissentliche Inkaufnahme des Tötens einschließt. Der Gesetzgeber hat aber nur vorsätzliches Töten bußgeld- oder strafbewehrt, weshalb die Netzbetreiber trotz des gesetzwidrigen Zustandes vieler Masten, an denen fortwährend Vögel ums Leben kommen, nicht durchgreifend belangt werden.

#### » Graue Theorie oder gutes Recht?

Sehen wir von den skizzierten Ausnahmen ab, sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften durchaus streng. Eine Chance auf weitere Ausnahmen hat nämlich nur, wer für sein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art vorbringen kann und dies auch nur, soweit das Ziel nicht auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann. Zudem darf sich trotz der Ausnahme der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtern.

So dürfen außerhalb des Waldes Bäume mit vom Waldkauz bewohnten Höhlen ganzjährig nicht entfernt werden. Eine Ausnahme kommt am ehesten in Betracht, wenn ein solcher Baum aus Gründen der öffentlichen Sicherheit beseitigt werden muss. Unter diesen Umständen kann das Anbringen von Nistkästen für Waldkäuse als schadensbegrenzende Maßnahme angeordnet werden. Der

Schutz hohler Bäume mit Bruthöhlen des Steinkauzes ist so umfassend, dass Pferdehalter verpflichtet sind, die Höhlenbäume vor Schäl- und Verbissschäden zu schützen. Ohne geeignete Schutzmaßnahmen sterben die Bäume nämlich ab und verlieren ihre gesetzlich geschützte Funktion. Ein anderes Beispiel: Bäume auf einem Friedhof, in denen traditionell Waldohreulen überwintern, dürfen trotz der Beschwerden über verschmutzte Grabstellen nicht beseitigt werden, wenn es den Eulen im räumlichen Zusammenhang an Bäumen fehlt.

Steinkäuse können sogar die Bauplanungsabsichten der Städte und Gemeinden durchkreuzen. Das kommt zum Beispiel in der Kölner Bucht häufiger vor, als Kommunalpolitikern recht erscheint. Die Vorkommen der Steinkäuse müssen vor jeder Planung eigens ermittelt werden. Käuze und die artenschutzrechtlichen Vorschriften verhindern Baugebiete aber nicht in jedem Fall. Bleiben oder entstehen mit gutem Willen und aus planerischer Umsicht dem Kauz alternative Brutplätze und genügend Platz in der Nachbarschaft, kann durchaus gebaut werden. Nur unterm Strich darf sich die Zahl der Steinkauzvorkommen nicht verringern. Ist dies

nicht gewährleistet, kann nur unter den oben genannten Ausnahmeveraussetzungen gebaut werden. Es liegt auf der Hand, dass diese Maßstäbe bei Politikern Kopfschütteln und bei Planern Kopfzerbrechen auslösen, aber dem Kauz Leben und Zuhause retten können.

#### » Schutzgebiete für Eulen

Der Schutz der einheimischen Eulenarten ist nicht allein die Sache des Artenschutzes, sondern auch des besonderen Gebietsschutzes. Dieser umfasst die besonders schutzwürdigen und besonders schutzbedürftigen Gebiete. Dazu zählen beispielsweise Nationalparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. In diesen Gebieten ist ungestörte Natur und Landschaft das primär zu schützende Gut und der Schutz vor negativen Veränderungen oberstes Gebot – durchaus auch zum Schutz bestimmter Eulenarten. Zu diesen Gebieten zählen die zum Schutz von Uhu, Sumpfohreule, Sperlings- und Raufußkauz flächen- und zahlenmäßig geeignetsten Gebiete. Diese Gebiete müssen die Staaten der Europäischen Union ausreichend streng schützen. Das ist eine Rechtsverpflichtung der



Das Pferd und die Bäume, die es zum Absterben brachte. Aus dem Artenschutzrecht kann die Verpflichtung erwachsen, Bäume vor Fraß- und Schälschäden zu schützen.

Foto: EGE, Kreis Düren, 21.6.2006.



Der Gesetzgeber hat die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote zugunsten der forstwirtschaftlichen Bodennutzung gelockert. Aber mit der Waldbewirtschaftung darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der waldbewohnenden Eulenarten nicht verschlechtern. Die Naturschutzbehörde muss nötigenfalls zum Beispiel zum Schutz des Sperlingskauzes Bewirtschaftungsvorgaben anordnen, damit sich die Zahl der Höhlenbäume nicht verringert.

Foto: R Kistowski. Nationalpark Bayerischer Wald, 3.9.2012.

Europäischen Vogelschutzrichtlinie von 1979. Bedauerlicherweise umfassen die in Deutschland eingerichteten europäischen Vogelschutzgebiete aber vermutlich nur etwa ein Fünftel des Bestandes dieser Eulenarten.

### » Vom Recht auf Ausgleich

Während sich der besondere Gebietschutz nur auf ausgewählte Flächen beschränkt, entfaltet die Eingriffsregelung einen Schutz für Natur und Landschaft auch außerhalb von Schutzgebieten. Naturschutz und Landschaftspflege sollen als ein alle Politik- und Wirtschaftsbereiche durchdringendes Handlungs- und Gestaltungsprinzip auch und gerade dort zur Geltung gebracht werden, wo Vorhaben „die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verändern und diese Veränderungen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Die Liste der so definierten Eingriffe reicht von A wie Abfalldeponie, Abgrabung und Autobahn bis Z wie Zentralkläranlage und umfasst praktisch jedes neue Natur und Landschaft verletzende Bauvorhaben.

Die Rechtsfolgen der Eingriffsregelung sind bekannt: Der Eingriffsverursacher ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen bestmöglich zu kompensieren. Können die Eingriffsfolgen nicht kompensiert werden, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er vorrangig ist. In diesem Fall tritt an die Stelle von Kompensationsmaßnahmen als Ultima Ratio eine Zahlung, mit der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu finanzieren sind. Deshalb müssen die Folgen eines Eingriffs auch im Hinblick auf die Situation der einheimischen Eulen prognostiziert, soweit möglich vermieden und die unvermeidbaren Folgen zulässiger Eingriffe bestmöglich kompensiert werden.

### » Die Rolle der Naturschutzvereinigungen

Dem Schutz der Eulen dienen also auf verschiedene Weise und mit unterschiedlicher Reichweite drei Instrumente des Naturschutzrechts: das Artenschutzrecht, der besondere Gebietsschutz und die Eingriffsrege-

lung. Man kann natürlich einwenden, dies alles sei graue Theorie. In Wahrheit ist es aber überwiegend gutes Recht. Inwieweit dieses Recht angewendet wird, liegt auch an den Naturschutzvereinigungen. Die von der Politik kontrollierten Naturschutzbehörden sind häufig allein nicht in der Lage, für seine Anwendung Sorge zu tragen. Es bedarf deshalb des Engagements der Naturschutzvereinigungen, denen der Staat dazu Mitwirkungs- und Klagerechte eingeräumt hat. Die Naturschutzvereinigungen können Arten aber nur Recht verschaffen, wenn die dort engagierten Personen das Recht kennen und anzuwenden verstehen. Dieses ist mehr als eine Frage des avifaunistischen Spezialwissens. Das Problem des Artenschutzes sind weniger fehlende Vorschriften, sondern für die bestehenden Vorschriften gilt leider zu oft: „Gesagt bedeutet noch nicht gehört. Gehört noch nicht verstanden. Verstanden noch nicht einverstanden. Einverstanden noch nicht angewandt. Angewandt noch nicht beibehalten.“ Was könnte erreicht werden, würden Eulenschützer ihr Biologiewissen mit Rechtskenntnissen verbinden.

**Wilhelm Breuer**

# Der Falke Journal für Vogelbeobachter

www.falke-journal.de

Im 61. Jahrgang

## Monat für Monat lesen Sie ...

- » Vorstellungen interessanter Beobachtungsgebiete
- » Neues zur Biologie und Ökologie der Vögel
- » Was sich im nationalen und internationalen Vogelschutz tut
- » Hilfe bei „kniffligen“ Bestimmungsfragen
- » Reise- und Freizeittipps
- » Kurzberichte über bemerkenswerte Beobachtungen von Lesern
- » Veranstaltungen, Kontakte, Besprechungen und Kleinanzeigen

**1.** Poster „Vögel im Wald“ als „Dankeschön“ für die Anforderung eines unverbindlichen Probeheftes.



**2.** Zusätzlich das „Merk- und Skizzenbuch für Vogelbeobachter“, wenn Sie sich für ein Test-Abo zum Preis von nur € 9,95 für 3 Hefte (incl. Versand) entscheiden.



Wenn Sie sich zu einem Abonnement entschließen, erhalten Sie als Begrüßungsgeschenk ein **Original Schweizer Armeemesser**



**3.** ...und Sofort-Abonnenten erhalten dazu noch den praktischen **Sammelordner** für einen Jahrgang!



Der Falke erscheint 12 x im Jahr mit je 44 Seiten, durchgehend farbig, immer am Monatsanfang. € 54,- (Schüler/innen, Studenten/innen, Azubis € 39,50, Bescheinigung erforderlich) zzgl. Versandkosten.

**Verlagsanschrift:** AULA-Verlag GmbH, Industriepark 3, 56291 Wiebelsheim, Tel.: 06766/903-141, Fax: -320, E-Mail: [vertrieb@aula-verlag.de](mailto:vertrieb@aula-verlag.de)  
**Abonnementsservice:**  
Frau Britta Knapp, Tel.: 06766/903-206

[www.falke-journal.de](http://www.falke-journal.de)

## Absender

Name: \_\_\_\_\_

Straße/Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

## Ja, ich möchte den „FALKEN“ kennen lernen!

Bitte schicken Sie mir ein unverbindliches Probeheft.

Ich bestelle ein Test – Abonnement zum Preis von € 9,95.

Wenn ich den „FALKEN“ anschließend im Abonnement zum Preis von € 54,- (ermäßigt € 39,50 – Bescheinigung erforderlich) für 12 Monate zuzügl. Versand beziehen möchte, brauche ich nichts zu tun. Als Begrüßungsgeschenk erhalte ich ein **Original Schweizer Armeemesser!** Sollte ich kein Interesse haben, teile ich Ihnen dies innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Probeheftes bzw. des letzten Testheftes mit (Post, Fax, Mail).

**Ich möchte alle Geschenke sofort** und habe mich deshalb gleich für ein Abonnement entschieden. **Ich erhalte als Zusatzgeschenk den Sammelordner!**

Bitte ziehen Sie den Rechnungsbetrag bis auf Widerruf von folgenden Konto ein:

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**AULA-Verlag GmbH**  
**Abonentenservice DER FALKE**  
z. Hd. Frau Britta Knapp  
Industriepark 3  
56291 Wiebelsheim

**Fax: 06766/903-320**

**Garantie:** Ich habe das Recht, diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) schriftlich beim Verlag zu widerrufen. Zeitschriften-Abonnements können jederzeit zum Ende der Abonnementlaufzeit, spätestens jedoch 2 Monate vorher (Datum des Poststempels), gekündigt werden. Die Kenntnisnahme bestätige ich mit meiner:

2. Unterschrift: \_\_\_\_\_